# Verordnung über die Sicherheit und Ordnung für öffentliche Straßen in der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei-und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2

## Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen und Wege. Hierzu gehören auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen sowie Verkehrsflächen, die zur Nutzung als Busbahnhöfe bestimmt sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen. Hierzu zählen daneben Anlagen zur Beleuchtung.

§ 3

## Störendes Verhalten und Gefährdungen

- (1) Öffentliche Straßen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Daneben ist insbesondere auch nicht gestattet:
  - 1. auf öffentlichen Straßen zu zelten.
  - 2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - 3. Verkehrszeichen oder einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für

öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.

§ 4

## Unzulässiges Betteln

Auf öffentlichen Straßen ist bandenmäßig organisiertes Betteln, aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt.

§ 5

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs.1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
  - 2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 auf öffentlichen Straßen zeltet,
  - 3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 öffentlich die Notdurft verrichtet,
  - 4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 Verkehrszeichen oder Einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für öffentliche Zwecke entfernt, versteckt oder in Ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,
  - 5. entgegen § 4 bandenmäßig organisiert bettelt, aggressiv bettelt, insbesondere durch Anfassen oder Festhalten oder sonstiges Berühren oder des Weges versperrenden, bedrängenden oder hartnäckigen Ansprechens bettelt oder mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bettelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.03.2024

Stadt Wilhelmshaven

Feist

Oberbürgermeister